Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 25.04.2024

An die
Mitglieder des Mobilitätsausschusses

nachrichtlich:
An die
stv. Mitglieder des Mobilitätsausschusses
und die Kreistagsabgeordneten,
die nicht dem Mobilitätsausschuss angehören

An den Landrat und die Dezernenten

Einladung

zur 14. Sitzung

des Mobilitätsausschusses

(XVII. Wahlperiode)

am Dienstag, dem 07.05.2024, um 17:00 Uhr

GV, Zentrum, Kreishaus Grevenbroich
Kreissitzungssaal (1. Etage)
Auf der Schanze 4, 41515 Grevenbroich
(Tel. 02181/601-2172)
Navigation: www.rkn.nrw/TR814

T A G E S O R D N U N G :

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Beschlussfähigkeit

2. Bestellung einer weiteren schriftführenden Person für den Mobilitätsausschuss
   Vorlage: 66/4323/XVII/2024

3. Verpflichtung von sachkundigen Mitgliedern des Mobilitätsausschusses

4. Vortrag IGES Institut zum Integrierten Mobilitätskonzept mit anschließender Beratung
   Vorlage: 61/4322/XVII/2024

5. Änderung der Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss
Vorlage: 36/4345/XVII/2024

6. Mindestentgelte für Mietwagen
Vorlage: 36/4346/XVII/2024

7. Bericht aus den Gremien des VRR und der KMN
Vorlage: 61/4309/XVII/2024

8. Anträge

9. Mitteilungen

9.1. Sachstandsbericht zum geplanten Neubau der AS Delrath an der A 57 / K 33n
Vorlage: 66/4337/XVII/2024

9.2. Radwegekonzept 2023 - Überarbeitung und Fortschreibung des Radwegekonzeptes an Kreisstraßen aus dem Jahr 2013
Vorlage: 66/4297/XVII/2024

9.3. VRR Stationsbericht 2023
Vorlage: 61/4303/XVII/2024

10. Anfragen

10.1. Anfrage der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 09.04.2024 zum Thema Anschlussstelle Delrath / Kosten, Erwerb von Grundstücken
Vorlage: 66/4278/XVII/2024

11. Sonstige Mitteilungen

Erhard Demmer
Vorsitz

Ö 2

Rhein-Kreis Neuss

66 - Tiefbauamt

Neuss/Grevenbroich, 18.04.2024

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 66/4323/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Mobilitätsausschuss	07.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Bestellung einer weiteren schriftführenden Person für den Mobilitätsausschuss

Sachverhalt:

Gem. § 37 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) i. v. m. § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss ist über die im Kreistag gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Landrat und einem vom Kreistag zu bestellenden Schriftführenden zu unterzeichnen ist. Die für den Kreistag geltenden Vorschriften finden nach § 41 Abs. 4 KrO NRW entsprechende Anwendung auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen. Weiterhin bestimmt § 4 der Hauptsatzung des Rhein-Kreises Neuss i. V. m. § 27 Abs. 1 Buchstabe e) der Geschäftsordnung des Kreistages des Rhein-Kreises Neuss, dass die Sitzungsniederschriften der Ausschüsse vom Ausschussvorsitzenden und einem vom Ausschuss zu bestellenden Schriftführenden unterzeichnet werden.

Die Schriftführenden sollten zweckmäßigerweise Kreisbedienstete sein, wobei die Bestellung möglichst für einen längeren Zeitraum – vorzugsweise für die Dauer der laufenden XVII. Wahlperiode – erfolgen sollte.

Der Mobilitätsausschuss unterliegt der Zuständigkeit der Ämter 61 und 66. Die Verwaltung schlägt Frau Steffi Lorbeer (Amt 61) als Nachfolgerin von Frau Ellen Spelter-Roschmann als Schriftführerin vor.

Beschlussempfehlung:

Der Mobilitätsausschuss bestellt Frau Steffi Lorbeer zur zusätzlichen Schriftführerin. Die Schriftführung wird wie bisher durch beide Bedienstete themenbezogen wahrgenommen.

Die Bestellungen erfolgen für die Dauer der XVII. Wahlperiode des Kreistages.

Ö 4

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 25.04.2024

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 61/4322/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Mobilitätsausschuss	07.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Vortrag IGES Institut zum Integrierten Mobilitätskonzept mit anschließender Beratung

Sachverhalt:

Anknüpfend an den Sachstandsvortrag in der letzten Sitzung des Mobilitätsauschusses wird das beauftragte Büro IGES **Strategieentwicklung, Leitziele und Indikatoren** des integrierten Mobilitätskonzeptes vor- und zur Diskussion stellen.

Die vorgestellten Ergebnisse werden den Fraktionen im Nachgang der Sitzung für anschließende Beratungen zur Verfügung gestellt.

Ö 5

Rhein-Kreis Neuss

36 - Straßenverkehrsamt

Neuss/Grevenbroich, 24.04.2024

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 36/4345/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Mobilitätsausschuss	07.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss

Sachverhalt:

A. Allgemein

Die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr werden nach § 51 Personenbeförderungsgesetz durch Rechtsverordnung festgesetzt. Zuständig dafür sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die derzeit geltenden Beförderungsentgelte wurden in der Sitzung vom 28.09.2022 vom Kreistag beschlossen und gelten seit dem 01.12.2022.

Die Taxitarife haben sich seit 2001 wie folgt geändert:

In Kraft treten	Grundentgelt	Wegstreckenentgelt pro km
01.11.2001	2,00 € (Tag) / 2,10 € (Nacht)	1,30 € (Tag) / 1,40 € (Nacht)
15.12.2007	2,10 € (Tag) / 2,30 € (Nacht)	1,40 € (Tag) / 1,50 € (Nacht)
01.11.2011	2,30 € (Tag) / 2,50 € (Nacht)	1,55 € (Tag) / 1,65 € (Nacht)
01.01.2015	2,75 € (Tag) / 3,00 € (Nacht)	1,86 € (Tag) / 2,00 € (Nacht)
01.02.2019	3,00 € (Tag) / 3,30 € (Nacht)	2,00 € (Tag) / 2,20 € (Nacht)
01.09.2021	3,20 € (Tag) / 3,40 € (Nacht)	2,20 € (Tag) / 2,40 € (Nacht)
01.12.2022	3,80 € (Tag u. Nacht)	2,60 € (Tag u. Nacht)

Der Mobilitätsauschuss hat in seiner Sitzung am 16.11.2023 mehrheitlich den Antrag auf Überprüfung, unter welchen Bedingungen die Einführung von Festpreisen für Taxi- und Mietwagenfahrten auf ausgewählte Strecken möglich ist, angenommen.

B. Antrag

Mit Schreiben vom 27.02.2024 wurde der als Anlage beigefügte Antrag der Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein auf Anpassung des Tarifes einschließlich Einführung von Festpreisen gestellt.

Für den Rhein-Kreis Neuss ist es unbeachtlich, ob ein Antrag auf Erhöhung der Taxitarife gestellt worden ist und dieser von allen Verbandsmitgliedern oder Betroffenen unterstützt wird. Nach Maßgabe von § 39 Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist der Kreis gehalten, unabhängig von einer Antragstellung

- die Wirtschaftlichkeit, unter der der Taxiverkehr vor Ort abgewickelt wird, zu prüfen
- und hierbei die Interessen der Allgemeinheit zu beachten.

Nach Ablauf der Anhörungsfrist teilte der Taxi-Verband Nordrhein-Westfalen e.V. mit, den Antrag abzulehnen. Die Taxizentrale Neuss meldete sich telefonisch und per Mail und bat auch im Namen der Zentralen Kaarst und Meerbusch um eine Ablehnung der Erhöhung da speziell das Nacht- und Wochenendgeschäft um ca. 50% zurückgegangen sei. Zudem gäbe es einen starken Konkurrenzkampf mit UBER. Die Einführung von Festpreisen würde begrüßt.

C. Beteiligungsverfahren

Vor einer Entscheidung über Änderungen sind die Gemeinden, die Industrie- und Handelskammer, die Fachgewerkschaft und die Verkehrsverbände zu hören. Dieses Anhörungsverfahren wurde durchgeführt.
Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu dem o.g. Antrag geht die IHK Mittlerer Niederrhein in ihrer Stellungnahme auf die Steigerung des Mindestlohnes, der Anschaffungs- und Wartungskosten der Fahrzeuge, der Versicherungskosten und der Kraftstoffpreise ein. Insgesamt sieht die IHK Mittlerer Niederrhein eine summierte Kostensteigerung seit der letzten Tarifanpassung um ca. 10%. Die Einführung von Festpreisen wird unterstützt.

Aus Sicht des Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW bestehen aus eichrechtlicher Sicht hinsichtlich der Festpreisregelung, die nicht über den Taxameter abgerechnet wird geringfügige Bedenken. Es wird auf den erforderlichen Zeitraum von sechs Wochen zwischen Tarifveröffentlichung und Inkrafttreten hingewiesen. Die Servicestellen der Hersteller und die Eichbehörde benötigen diesen Zeitraum für die Programmerstellung und -prüfung. Die Freigabe der Programmierung erfolgt frühestens mit Veröffentlichung des Tarifes.

Alle anderen angehörten Stellen äußerten entweder keine Bedenken oder gaben keine Äußerung zur Anhörung ab.

Das Funktionsgutachten der ISUP GmbH aus August 2023 empfiehlt für Anfang 2024 eine Anpassung des Taxitarifes um ca. 10%.

D. Bewertung

Der Verkehr mit Taxen ist ein Teil des ÖPNV. Die Preise sind nicht frei verhandelbar, sondern werden im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Tarifes durch die Verwaltung festgelegt.

Die Genehmigungsbehörde hat gemäß § 39 Absatz 2 Personenbeförderungsgesetz die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers angemessen sind.

Die Lohnkosten stellen je nach Unternehmensstruktur ca. 50% der Kosten zur Leistungserbringung dar. Aufgrund der Anhebung des Mindestlohnes zum 01.01.24 und 01.01.2025 würde dies eine Anhebung des Tarifes um ca. 3,4% begründen.

Weitere ca. 20% entfallen auf variable Kosten (Anschaffung, Wartung, Kraftstoff, etc.) und ca. 30% auf Fixkosten (Versicherung, Eichung). Auch diese Kosten sind aufgrund der allgemeinen

Wirtschaftslage, Inflation und CO2 Bepreisung seit der letzten Tariferhöhung deutlich gestiegen.

Die Wirtschaftlichkeit des Taxiverkehrs hängt auch vom Umsatz der Unternehmer ab. Im Gutachten der ISUP GmbH wurden folgende durchschnittliche Gesamteinnahmen netto pro Fahrzeug für das Taxigewerbe ermittelt:

	Einzelunternehmer	Mehrwagenunternehmer
2020	56.856 €	86.621 €
2021	58.773 €	86.862 €

Weiterhin wurde festgestellt, dass das Mietwagengewerbe derzeit den Taxiverkehr nicht gefährdet.

Für die Festsetzung der neuen Taxitarife geht die Kreisverwaltung davon aus, dass nach Corona die Umsätze im Taxiverkehr in 2022 und 2023 gestiegen sind. Insbesondere ist vom Taxigewerbe kein Antrag gestellt worden, Fahrzeuge stillzulegen.

E. Berechnung des Fahrpreises

Nach Auswertung der vorliegenden Stellungnahmen schlägt die Verwaltung eine moderate Erhöhung der Taxitarife wie unten aufgeführt vor, da ansonsten aus Sicht der Verwaltung das örtliche Taxengewerbe in seiner Funktionsfähigkeit gefährdet wäre:

	bisheriger Tarif	beantragter Tarif	Steigerung in %	Vorschlag der Verwaltung	Steigerung in %
Grundentgelt (Tag und Nacht)	3,80 €	4,20 €	10,5 %	4,00 €	5,25 %
Wegstrecke / km (6.00 – 22.00 Uhr)	2,60 €	2,80 €	7,7 %	2,70 €	3,85 %
Wegstrecke / km (22.00 – 6.00 Uhr / Sonn- und Feiertage)	2,60 €	2,90 €	11,5 %	2,80 €	7,7 %
Warteentgelt/Minute (erste 5 Minuten)	0,42 €	0,45 €	7,1 %	0,42	0 %
Warteentgelt/Minute (ab 6. Minute)	0,75 €	0,81 €	8 %	0,75 €	0 %
Zuschlag Großraum-Taxi	7,50 €	8,10 €	8 %	7,90 €	5,34 %

Im derzeit gültigen Tarif wird ein Zuschlag für Sonn- und Feiertage nicht erhoben und der Tarif für die Wartezeit findet als Mindesttarif auch bei einer langsamen Fahrt Anwendung.

Bei der Festlegung der Wegstreckenentgelte und Warteentgelte ist zu beachten, dass der Tarif immer auf 0,10 € Wegstreckenentgelt je km bzw. Warteentgelt je Sekunde umgerechnet werden muss. Andernfalls ist eine Programmierung durch die Eichbehörde nicht möglich. Die o.g. Angaben sind bei der Änderung des § 4 der Rechtsverordnung umgerechnet.

In einem vor geraumer Zeit vom Verkehrsministerium Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegebenen Gutachten wird empfohlen, für eine Kostenvergleichsbetrachtung eine Fahrstrecke von 5 km zugrunde zu legen.

Der Kreis legt seit Jahren zusätzlich eine Kostenvergleichsberechnung für die Strecke Neuss, Kreishaus zum Flughafen über A57, A52 und A 44 (berechnet auf 25 km) vor.

Danach ergibt sich folgende Betrachtung der Fahrtkosten nach dem Vorschlag der Verwaltung:

	bisheriger Tarif	beantragter Tarif	Steigerung in %	Vorschlag der Verwaltung	Steigerung in %
5 km (Tag)	16,70 €	18,10 €	8,4 %	17,40 €	4,2 %
5 km (Nacht)	16,70 €	18,60 €	11,4 %	17,90 €	7,18 %
25 km (Tag)	68,70 €	74,11 €	7,87 %	71,39 €	3,91 %
25 km (Nacht)	68,70 €	76,61 €	11,51 %	73,91 €	7,59 %

Dem beantragten Zuschlag für das „RolliTaxi" wird nicht nachgekommen. Entsprechende Taxen sind im Rhein Kreis Neuss kaum vorhanden. Nach Rücksprache mit einem Unternehmer sieht dieser keine Notwendigkeit eines Zuschlages, der betroffene Personenkreis sollte nicht noch mehr belastet werden.

Die Rechtskraft basiert auf der Mitteilung des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen NRW, die einen Zeitraum von sechs Wochen ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung zwecks Programmierung und Prüfung des Tarifs benötigt.

F. Festpreisregelung (Tarifkorridor)

Anstelle der Beförderungsentgeltbestandteile (§ 4) kann ein Festpreis treten (neu § 4a).

Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort sollen abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 4 Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Regelung zulässig sein:

Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per App erfolgen.

Die Höhe des Beförderungsentgeltes wird zwischen dem Unternehmen und dem Kunden als Festpreis bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart.

Dem Kunden soll vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises ausgestellt werden. Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist zu dokumentieren.

Kundenwünsche bezüglich der Fahrstrecke oder Fahrtunterbrechungen sind ebenfalls zu dokumentieren.

Der vereinbarte Festpreis darf höchstens 20 Prozent nach oben und 5 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 4 abweichen („Tarifkorridor").

Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet.

Diese Regelung ist analog des Tarifkorridors der Stadt München entworfen worden. Sie ist nach Angabe der Taxiunternehmen technisch umsetzbar.

Der beantragte Tarifkorridor von -20% Nachlass auf den reinen Streckenpreis wird als nicht auskömmlich erachtet. Ein Nachlass von fünf Prozent auf den kilometerbasierten Fahrpreis bewirkt z.B. einen realen Nachlass von bis zu 13 Prozent, wenn die verkehrsbedingte Wartezeit Ihre Wirkung entfaltet.

Beschlussempfehlung:

Der Mobilitätsausschuss stimmt der Verwaltungsvorlage zu und empfiehlt dem Kreisausschuss/dem Kreistag die nachstehende Rechtsverordnung zu beschließen:

R e c h t s v e r o r d n u n g

zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss vom 28.09.2022:

Aufgrund des § 51 Abs. 1 und 2 Personenbeförderungsgesetzes vom 21.03.1961 (BGB1. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.08.1990 (BGB1. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes vom 11.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119) hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss gemäß § 50 Abs. 3 der Kreisordnung am 19.06.2024 folgende Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss beschlossen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen für den Rhein-Kreis Neuss vom 20.07.1977, zuletzt geändert durch eine Rechtsverordnung vom 28.09.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

a.) 4,00 € Grundentgelt einschließlich 37,04 m Wegstrecke in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr
4,00 € Grundentgelt einschließlich 35,71 m Wegstrecke in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen

b.) 0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 37,04 m in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr
0,10 € Wegstreckenentgelt für jede weiteren 35,71 m in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen

c.) 0,10 € Warteentgelt je 14,40 Sekunden von der ersten bis zur fünften Minute

d.) 0,10 € Warteentgelt je 8 Sekunden ab der sechsten Minute

e.) 7,90 € Zuschlag für die Beförderung von mehr als vier Fahrgästen mit einem Großraumtaxi oder für die konkrete Anforderung eines Großraumtaxis.

f.) Der Tarif für die Wartezeiten findet als Mindesttarif auch bei langsamer Fahrt Anwendung.

2. § 4a (neu)

§ 4a Festpreisregelung (Tarifkorridor)

(1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbartem Abfahrts- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 4 und § 5 Festpreise nach der Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere telefonisch oder per Smartphoneanwendung („App") erfolgen. Bei der vorherigen Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände (§ 4 Abs. 1 e – Großraumtaxi) abschließend benannt werden.

(2) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach § 4a wird abweichend von § 4 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem Beauftragten Dritten mit dem Kunden als Festpreis mit etwaigen Zuschlägen (Großraumtaxi) bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden. Dem Kunden soll vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung ausgestellt werden. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa mittels eines appbasierten Systems, per Mail oder per SMS erfolgen.

(3) Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. Sich ergebende Änderungen der Vereinbarung sind ebenfalls zu erfassen.

(4) Der vereinbarte Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 darf höchstens 20 Prozent nach oben und 5 Prozent nach unten von dem Beförderungsentgelt nach § 4 Abs. 1 abweichen („Tarifkorridor"). Die Regelungen des § 4 Abs. 1, mit Ausnahme Buchstabe e, finden für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung. Anfahrten sind kostenfrei. Wird eine Fahrt zum Festpreis nach Abs. 1 Satz 1 auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als 5 Minuten unterbrochen ohne dass die Unterbrechung zum Zeitpunkt der Vereinbarung berücksichtigt wurde, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrtabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

(5) Alle gem. §4a im Unternehmen durchgeführten Fahrten (Geschäftsvorfälle) sind unter Angabe der folgenden Daten einzeln zu erfassen:
a) Beförderungsentgelt (ohne Trinkgeld)
b) Zuschlag
c) ggfs. gewünschte Zwischenziele/Fahrtunterbrechungen
d) Datum
e) Zeitpunkt des Fahrtbeginns (ohne Anfahrt)
f) Zeitpunkt des Fahrtendes
g) Belegtkilometer.

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Absätzen 3 und 5 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgenden Inhalt:

Versagt der Fahrpreisanzeiger, so beträgt der Fahrpreis ja angefangenen Besetzkilometer
- in der Zeit von 6.00-22.00 Uhr 2,70 €
- in der Zeit von 22.00-6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen 2,80 €

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Anlagen:
AntragTariferhöhung

FP Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. • Siemensstr. 1 • 40789 Monheim

Rhein-Kreis-Neuss
Straßenverkehrsamt
Fahr- und Beförderungserlaubnisse
z.Hd. Frau Claudia Matuszewski
per E-Mail: claudia.matuszewski@rheinkreis-neuss.de

Geschäftsstelle
Siemensstraße 1
40789 Monheim
Tel: 0 21 73 / 95 99-0
Fax: 0 21 73 / 95 99-25
Email: kontakt@fp-nordrhein.de
Internet: www.fp-nordrhein.de
www.eurotaximesse.de

27.02.2024

Unser Antrag zur Erhöhung des Taxitarifes

Sehr geehrte Frau Matuszewski,

auf der Basis der uns und dem Rheinkreis Neuss vorliegenden gutachtlichen Empfehlung sowie aus unseren eigenen Berechnungen und den Voten der Mitgliedsunternehmer formulieren wir den nachstehenden **Antrag der FPN für neue Preise für spätestens Januar 2025:**

- Grundgebühr 4,20 Euro
- Kilometerentgelt
  - werktags von 6.00 bis 22.00 Uhr 2,80 Euro
  - werktags von 22.00 bis 6.00 Uhr + Sonn- und Feiertage 2,90 Euro
- Zuschlag Großraumtaxi 8,10 Euro
- Wartezeit / Stunde 27,10 / 48,80 Euro

Wir beantragen die Aufnahme einer Regelung für die Bildung von Festpreisen im Rahmen eines Tarifkorridors in die Taxitarifordnung. Diese Option soll analog dem Münchner Modell ausgestaltet werden. Die Kunden sollen nur bei Bestellung von Fahrten per Telefon oder per App einen Festpreis für die Fahrt erfragen können. Als Korridor empfehlen wir aufgrund der Erfahrungen in München und aufgrund des Ansatzes, hiermit Taxi besser vermarkten zu können in Konkurrenz zu manchen plattformbasierten Mietwagenangeboten, eine Bandbreite von -20% Nachlass bis +25% Aufschlag auf den reinen Streckenpreis für die nachgefragte Fahrt, wobei der Berechnungsalgorithmus den verkehrsgünstigsten Weg zur Rechengrundlage machen soll. Wir weisen darauf hin, daß das Straßenverkehrsamt in Düsseldorf in seine Vorlage für den Rat ebenfalls eine Festpreisregelung aufnehmen wird.

Ergänzend fordern wir die Einführung eines angemessenen Zuschlags für das „RolliTaxi“. Der einfachste Weg hierzu besteht in einer Ergänzung der Taxitarifordnung beim Großraumfahrzeug um „und umgebaute Fahrzeuge für die Beförderung von Fahrgästen im eigenen Rollstuhl, wenn ein solcher Fahrgast befördert wird oder ein solches Fahrzeug ausdrücklich bestellt wurde“. Es bestehen erhebliche Kostenunterschiede zu einer Taxifahrt, bei der der Kunde ohne weiteres selbst ein- und aussteigt: Der Umbau der Fahrzeuge kostet bis zu 15.000,- Euro, die Fahrzeuge sind also wie Großraumfahrzeuge teurer als ein PKW. Zudem dauern Aufnehmen und Absetzen des Fahrgastes deutlich länger. Der Zuschlag ist notwendig, um das Abwandern der Angebote zur Sitzend-Beförderung im eigenen Rollstuhl in das Mietwagensegment abzubremsen, das bekanntlich keine Betriebs- und Beförderungspflicht kennt. Das ist für die Zukunft vorgesehene Einbindung des Taxis in den vernetzten ÖPNV wichtig, um eine angemessenes Mobilitätsangebot für schwerbehinderte Menschen sicherzustellen.

Zur **Begründung** sind die seit der letzten Tariferhöhung zu verzeichnenden Steigerungen der für das Taxigewerbe ausschlaggebenden **Kostenfaktoren** anzuführen.

Bis zum 1. Januar 2025 wird der **Mindestlohn** von 12,00/h auf 12,82/h erhöht werden, was einer Steigerung von 6,83% entspricht. Der Antrag basiert auf der gesicherten Erkenntnis, daß die Personalkosten mindestens 60% der Gesamtkosten eines durchschnittlichen Taxiunternehmens ausmachen.

Die **Inflationsrate** im Jahr 2023 betrug laut Statistischem Bundesamt + 5,9%. Die Inflationserwartung für 2024 beträgt rund 3%. Jeweils ab Januar 2024 und 2025 steigen die CO2-Abgaben auf Diesel und Benzin. Die **Anschaffung von Autos** wird ebenfalls von Jahr zu Jahr teurer.

Auf das gesamte Taxigewerbe kommen zusätzliche Investitionskosten in vierstelliger Höhe pro Fahrzeug zu, denn ab 2024 ist die **Kassensicherungsverordnung** umzusetzen. Hierzu bedarf es nicht nur der TSE-Karte, die für sich betrachtet überschaubare Beschaffungskosten verursacht. Bei weitem nicht alle aktuell in Taxen verbauten Taxametermodelle sind zur Aufnahme einer TSE-Karte vorbereitet. In viele Taxen müssen neue Taxameter eingerüstet werden oder es braucht weitere Gerätschaften im Fahrzeug, in die eine eigene TSE-Karte eingesteckt werden muss. Weiterhin sind Datenflüsse abzusichern, unabhängig davon, ob im Fahrzeug zwischen verschiedenen Geräten oder zur Datenbank im Taxiunternehmen bzw. zu einem zertifizierten externen Dienstleister, der gegen Entgelt in der Cloud Datenbankkapazitäten bereitstellt. Zwar hat das Bundesministerium für Finanzen per Anwendungserlaß zur Abgabenordnung eine Nichtbeanstandungsfrist bis Ende 2025 zugestanden, Beschaffung und Einbau der Geräte müssen indes spätestens im Verlaufe des Jahres 2025 stattfinden.

Wir empfehlen weiterhin dringend, die Einführung eines Mindestentgeltes für die Beförderung mit Mietwagen anzuplanen. Der Auftrag des Gesetz-gebers von 2021 wartet noch immer auf seine Umsetzung. In der Stadt Nürnberg arbeiten das Taxigewerbe und die Stadtverwaltung gemeinsam auf die Einführung eines Mindestentgeltes hin. Das Taxigewerbe ist durch Dumpingpreise diverser plattformbasierter Fahrtenvermitt-ler auf mittlere Sicht gefährdet, und damit auch die Leistungen, die es etwa mit der Beförderung von Kranken und im Rahmen von Projekten wie ÖPNV-Taxi erbringt oder künftig erbringen soll. Mittlerweile ist allgemein bekannt, daß die günstigen Preise u.a. von Uber oder Bolt usw. „ihren Preis haben", nämlich den Wettbewerb zu Lasten des Fahrpersonals. Wir empfehlen hierzu das etwa 10 Minuten lange Video des ARD-Magazins Kontraste und des RBB unter dem Titel „Mit der App in die Armut", welches das System der Fahrtenvermittler erläutert: www.youtube.com/watch?v=SJjNIPpa2K0. Das Video illustriert auch die Optionen der Behörden, hiergegen vorzugehen. Im Fokus steht die Zusammenarbeit der Straßenverkehrsämter mit dem Zoll, um den Mietwagenunternehmern Verstöße gegen das Sozialabgabenrecht nachzuweisen, die geeignet sind, den Widerruf der Konzessionen wegen Unzuverlässigkeit zu begründen.

Für weitere Informationen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stehr
Geschäftsführer

Ö 6

Rhein-Kreis Neuss

36 - Straßenverkehrsamt

Neuss/Grevenbroich, 24.04.2024

Sitzungsvorlage-Nr. 36/4346/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Mobilitätsausschuss	07.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Mindestentgelte für Mietwagen

Sachverhalt:

A. Allgemein

Gemäß § 51 a Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz kann die Genehmigungsbehörde zum Schutz der öffentlichen Verkehrsinteressen für den Verkehr mit Mietwagen, der in ihrem Bezirk betrieben wird, tarifbezogene Regelungen, insbesondere Mindestbeförderungsentgelte festlegen.

Die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e.V. empfiehlt in ihrem Antrag auf Erhöhung des Taxitarifes vom 27.02.2024 dringend die Einführung eines Mindestentgeltes anzuplanen.

B. Bewertung

Mietwagen sind nicht Teil des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV).

Der Rhein Kreis Neuss respektiert die sich aus Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz ergebende Privatautonomie, wonach die Preisfindung sich nach Angebot und Nachfrage richtet.

Die Verwaltung hat derzeit keine Anhaltspunkte aus dem Mietwagenverkehr, die einen Eingriff in die Privatautonomie rechtfertigen könnte.

Insbesondere kommt das Gutachten der ISUP GmbH vom 21.08.2023 zu dem Schluss, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf die Einführung eines Mindestbeförderungsentgeltes für Mietwagen verzichtet werden kann, da sowohl der ÖPNV als auch das lokale Taxigewerbe nicht durch die Mietwagen gefährdet werden und auch keine Indizien für ein Sozialdumping des Mietwagengewerbes festgestellt werden konnten.

Juristisch betrachtet gibt es keine gesicherte Rechtsprechung zu bisher vorgenommenen Eingriffen von Kommunen. Die Stadt Düsseldorf hat eine Vorlage zur Einführung eines Mindestentgeltes aufgrund Bedenken des Rechtsamtes zurückgenommen.

Bisher gibt es Mindesttarife in der Stadt Leipzig und im Landkreis Lörrach.

In Lörrach sind keine für UBER fahrende Mietwagenunternehmer ansässig. In Leipzig hat ein Unternehmer nach Inkrafttreten der Verwaltungsverfügung seine Genehmigung zurückgegeben. Der zweite vorhandene Unternehmer hat alle Fahrzeuge abgemeldet und Klage eingereicht. Ein Urteil liegt bisher nicht vor.

Die Verwaltung wird die Entwicklung im Blick halten und ggfs. neu bewerten.

Beschlussempfehlung:

Der Mobilitätsausschuss nimmt die Sachlage zur Kenntnis.

Ö 7

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 16.04.2024

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen

Sitzungsvorlage-Nr. 61/4309/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Mobilitätsausschuss	07.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Bericht aus den Gremien des VRR und der KMN

Sachverhalt:

Die den Rhein-Kreis Neuss in den Gremien des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) und der Kooperationsgesellschaft Mittlerer Niederrhein (KMN) Vertretenden werden in der Sitzung über folgende Themen mündlich berichten:

1) Regiobahn

- Elektrifizierung

2) VRR

- Änderungen auf Vorstandsebene
- Stationsbericht 2023
- EM Sonderlinie
- Deutschlandticket
- Semesterticket
- Schreiben des Ministeriums für Umwelt pp. NRW an den VRR
- Aktuelle Einnahmen und Fahrtentwicklung 2023
- Forderung für Schülernotverkehr bei Streiks
- E-Roller

3) KMN

- Finanzlage

Rhein-Kreis Neuss

66 - Tiefbauamt

Neuss/Grevenbroich, 22.04.2024

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 66/4337/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Mobilitätsausschuss	07.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Sachstandsbericht zum geplanten Neubau der AS Delrath an der A 57 / K 33n

Sachverhalt:

Die auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf ergänzten bzw. geänderten Planunterlagen haben im Rahmen des 4. Deckblattverfahrens in der Zeit vom 09.01.2024 – 08.02.2024 in den Standortkommunen Neuss und Dormagen ausgelegen.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 08.03.2024 sind insgesamt 27 Einwendungen privater Einwender (9) und Träger öffentlicher Belange (18) bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Planfeststellungsbehörde eingegangen.

Nach Übersendung der Einwendungen durch die Bezirksregierung am 27.03.2024 und Sichtung durch die Verwaltung wurden diese am 28.03.2024 an den Rechtsgutachter (Gleiss Lutz) mit der Bitte um Erstellung der Synopse weitergeleitet. Von dort wurde mitgeteilt, dass aufgrund von ergänzenden Sachverhaltsprüfungen zu den neu eingegangenen Einwendungen mit der Fertigstellung der Synopse voraussichtlich im Sommer 2024 zu rechnen ist.

voraussichtliche finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt	
Einzahlungen/Erträge	ca. --,-- €
Auszahlungen/Aufwendungen	ca. --,-- €
personalwirtschaftliche Auswirkungen (zusätzlicher Personalaufwand)	ja/nein
Auswirkungen auf das Planjahr	ca. --,-- €
Auswirkungen auf die folgenden Haushaltsjahre (Betrachtungszeitraum: 5 Jahre)	ca. --,-- €

Anlage - K33n AS Delrath -ÜK 25000

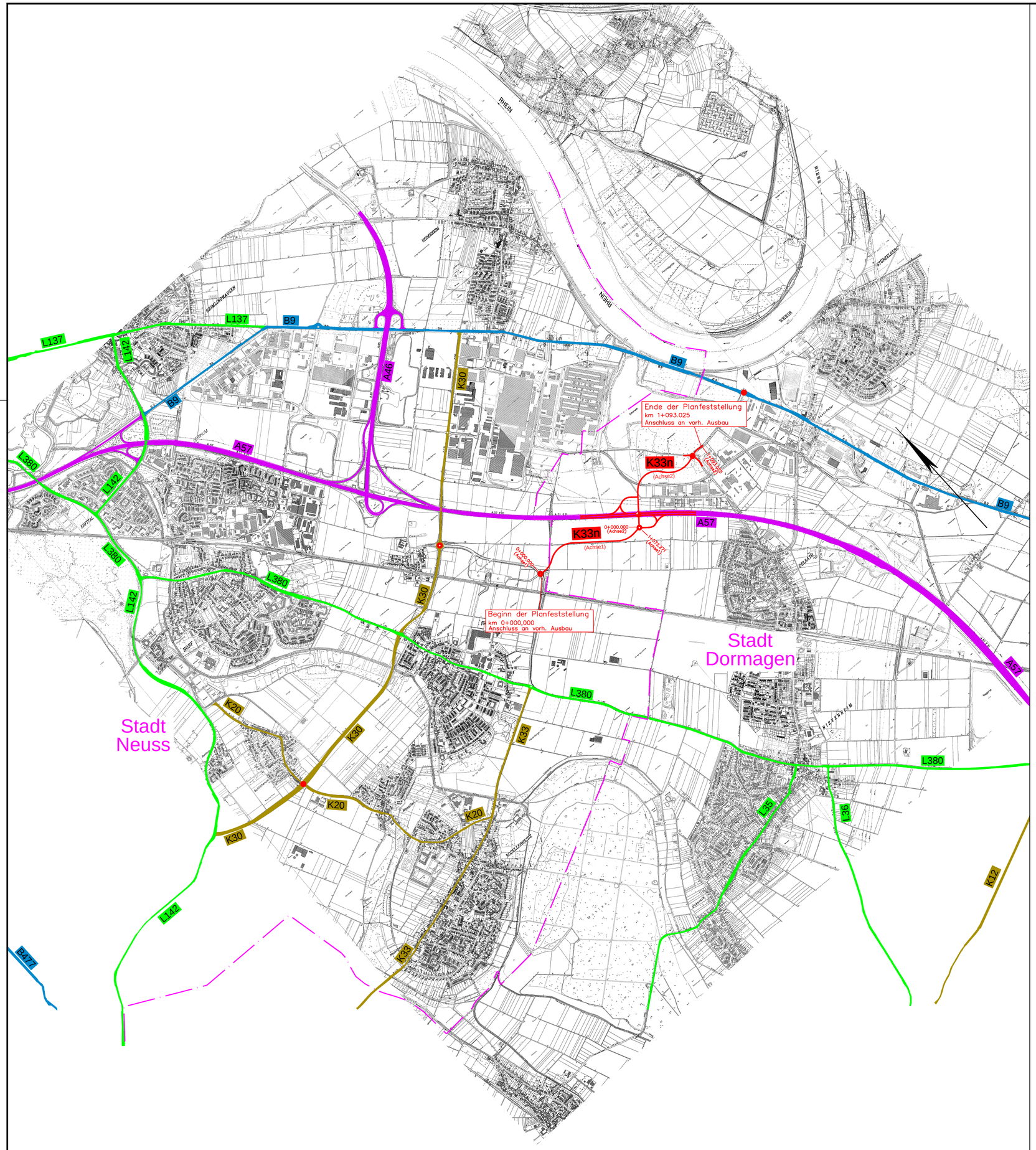

Auslegungsvermerk der Gemeinde

Der Plan hat ausgelegen in der Zeit vom ..... bis .....

in der Gemeinde .....

Zeit und Ort der Auslegung des Planes sind rechtzeitig vor Beginn der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht worden.

(Unterschrift) Siegel

Planfeststellungsvermerk der Planfeststellungsbehörde

Planfestgestellt durch Beschluss vom .....

Planfeststellungsbehörde Siegel

Auslegungsvermerk der Gemeinde

Der Planfeststellungsbeschluss und die Ausfertigung des festgestellten Planes haben ausgelegen in der Zeit vom ..... bis .....

in der Gemeinde .....

Gemeinde Siegel

L E G E N D E :

- Baumaßnahme zweibahnig
- Baumaßnahme einbahnig
- Knotenpunkt teilplangleich
- Knotenpunkt plangleich
- Knotenpunkt plangleich Kreisverkehr
- Gemeindegrenze
- A57 Bundesautobahn
- B9 Bundesstraße
- L380 Landesstraße
- K33 Kreisstraße

D E C K B L A T T 1

K E I N E W A S S E R S C H U T Z Z O N E

Ingenieurbüro Angenvoort + Barth Partnerschaft
Blumentalstraße 147a
47798 Krefeld
Tel.: 02151 / 36585-0
Fax: 02151 / 36585-29
e-mail: post@angenvoort-barth.de

Proj.Nr.:	17.51
bear.:	04.19 / St.
gez. :	04.19 / St.
gepr.:	04.19 / Ri.

rhein kreis neuss
Tiefbauamt
41515 Grevenbroich, Schloßstraße 20
Tel.: 02181 - 601 6600
Fax.: 02181 - 601 6699
eMail: tiefbauamt@rhein-kreis-neuss.de

Maßnahme:

Neubau der Anschlussstelle Dormagen-Delrath an der A57

Feststellungsentwurf

Unterlage Nr.:	2a
Blatt Nr.:	1
Blattgröße (cm):	58,0 x 44,6
BAB - km:	92+743
Planbez.:	Übersichtskarte
Maßstab:	1 : 25.000

Datum:	Bearbeiter:	gezeichnet:	geprüft:	Vermerk

Aufgestellt
Grevenbroich, den 05.04.2019

i.A. Ludwig
Kreisbaudirektor

Pfad:

Ö 9.2

Rhein-Kreis Neuss

66 - Tiefbauamt

Neuss/Grevenbroich, 15.04.2024

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 66/4297/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Mobilitätsausschuss	07.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Radwegekonzept 2023 - Überarbeitung und Fortschreibung des Radwegekonzeptes an Kreisstraßen aus dem Jahr 2013

Sachverhalt:

Im Jahr 2013 wurde vom Tiefbauamt das Radwegekonzept entlang der Kreisstraßen im Rhein-Kreis Neuss zuletzt fortgeschrieben und veröffentlicht. Im Laufe der letzten Jahre wurde es konsequent und kontinuierlich unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushalts- und Fördermittel umgesetzt.

Aufgrund der aktualisierten Daten aus der Bundesverkehrswegezählung 2021 sowie der teilweisen Änderungen der rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen wurde eine Überarbeitung und Fortschreibung des Konzeptes im Mobilitätsausschuss vom 25.08.2022 einstimmig beschlossen und seitens der Verwaltung in 2023 an das Ingenieurbüro Bondzio Brilon Weiser (BBW) vergeben.

Durch das Ingenieurbüro BBW wurde zunächst eine Auswertung der umgesetzten Maßnahmen und ein Abgleich mit dem Radwegekonzept aus dem Jahr 2013 vorgenommen und bei der Überarbeitung berücksichtigt.

Ferner erfolgte eine Bestandserfassung durch Bereisungen des Straßennetzes und durch Ortsbesichtigungen.

Hieraus wurde eine Schwachstellenanalyse entwickelt, in der die Mängel im bestehenden Radverkehrsnetz sowie der Ergänzungsbedarf identifiziert wurden.

Durch Kontaktaufnahme mit den acht kreisangehörigen Kommunen wurden die bereits vorliegenden kommunalen Planungen ausgewertet und in die Dokumentation eingearbeitet, so dass vorliegende oder beabsichtigte Radwegeverbindungen bei der Planung Berücksichtigung finden.

Ferner wurde eine Auswertung der vorliegenden Informationen zu den landesweiten und überregionalen Radwegenetzplanungen vorgenommen und mit eingearbeitet.

Derzeit werden seitens des Ingenieurbüros konkrete Vorschläge für Maßnahmen zur qualitativen Entwicklung und Ergänzung des vorhandenen Radverkehrsnetzes entlang der Kreisstraße erarbeitet und der Schlussbericht vorbereitet.

Eine Zwischenpräsentation mit der Bestandsanalyse, dem Bewertungsansatz und der Bedarfsermittlung erfolgt in der nächsten Sitzung des Mobilitätsauschusses durch einen Vertreter des Ingenieurbüros BBW am 24.09.2024.

Ö 9.3

Rhein-Kreis Neuss

Neuss/Grevenbroich, 23.04.2024

61 - Amt für Entwicklungs- und Landschaftsplanung, Bauen und Wohnen

Sitzungsvorlage-Nr. 61/4303/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Mobilitätsausschuss	07.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
VRR Stationsbericht 2023

Sachverhalt:

Zum 17. Mal hat der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr seinen Stationsbericht, der insgesamt 296 Bahnhöfe und SPNV-Haltepunkte im gesamten Verbundraum untersucht, veröffentlicht.

Der Stationsbericht ist ein wichtiges Instrument, um einen fortlaufenden Überblick über den qualitativen Zustand der SPNV-Stationsinfrastruktur im Verbundraum zu geben und so erforderliche Handlungsbedarfe aufzuzeigen. Die Beurteilung von Bahnhöfen und Haltepunkten basiert auf einem qualitativen Bewertungssystem, das die Kategorien „Aufenthaltsqualität", „Fahrgastinformation" und „Barrierefreiheit" umfasst. Ferner stehen die Erwartungshaltungen des Fahrgastes im Mittelpunkt der Betrachtungen.

Einen zusammenfassenden Überblick über die Bewertungsergebnisse aus 2023 gibt nachfolgende Säulengrafik.

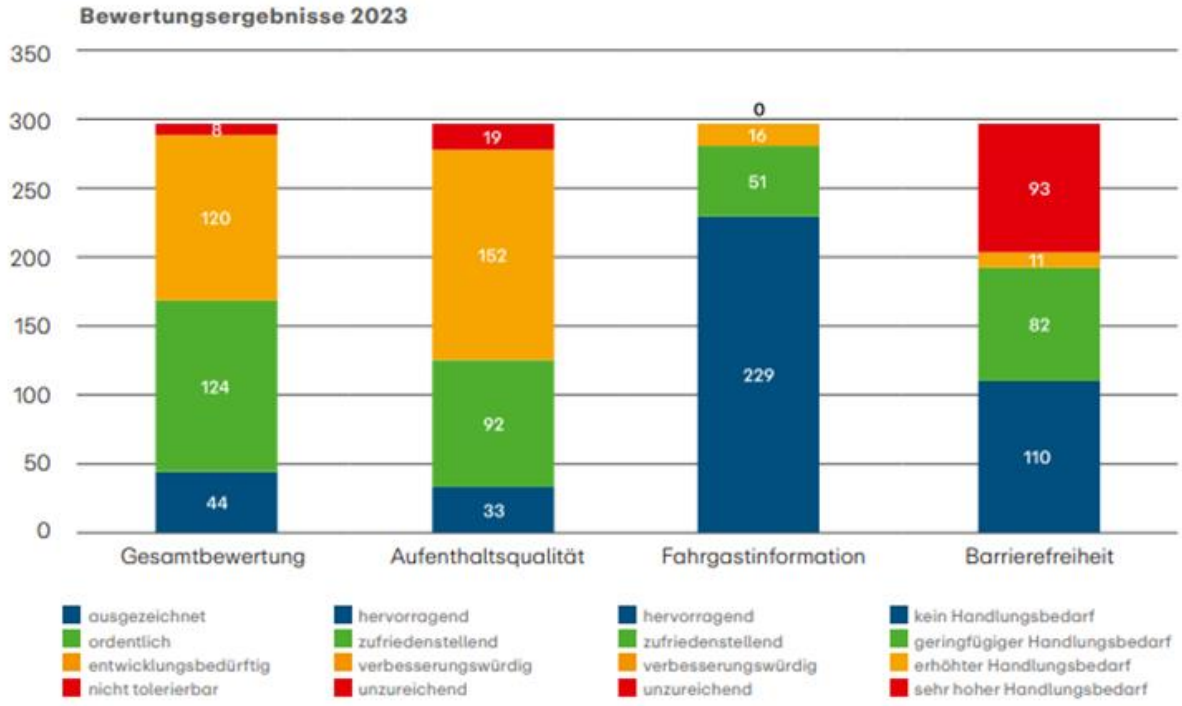

Quelle: VRR Stationsbericht 2023

168 der insgesamt 296 Stationen (57 %) erzielten eine Bewertung von „ordentlich" oder „ausgezeichnet", während 128 Stationen (43 %) als „entwicklungsbedürftig" oder „nicht tolerierbar" eingestuft wurden. Erfreulicherweise zeigt die Gesamtsituation im Vergleich zu den drei Vorjahren erneut eine leichte Verbesserung, wie in der nachfolgenden Abbildung dargestellt wird.

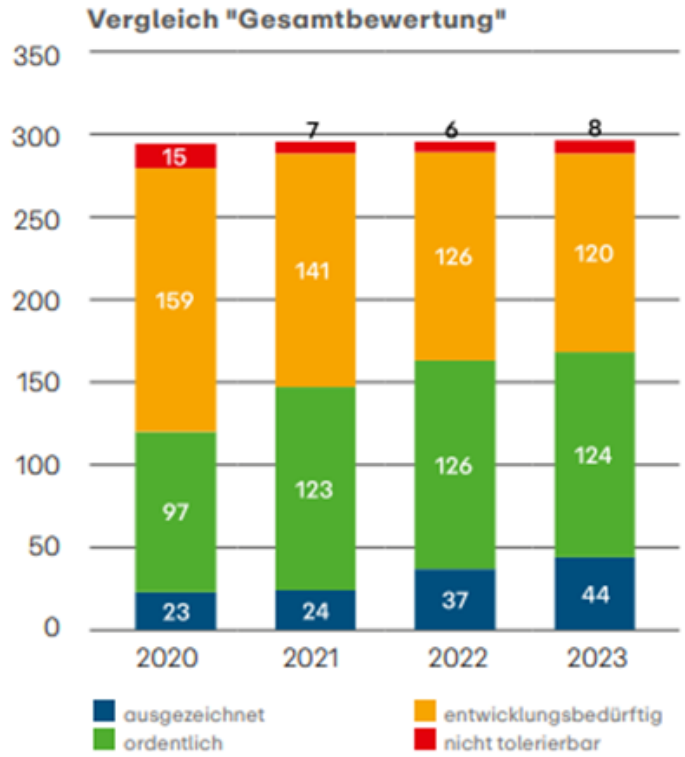

Quelle: VRR Stationsbericht 2023

Im Rahmen der Untersuchung wurden im Rhein-Kreis Neuss 25 Bahnhöfe und Haltepunkte analysiert. Von diesen erhielten acht Stationen die Bewertung „ausgezeichnet", während sieben als „ordentlich" eingestuft worden. Zehn Stationen wurden als „entwicklungsbedürftig" bewertet.

Negative Bewertungen ergaben sich insbesondere hinsichtlich des Kriteriums „Barrierefreiheit". Die Barrierefreiheit an den Stationen Frimmersdorf, Gustorf, Jüchen, Meerbusch-Osterath, Neuss Am Kaiser, Neuss Rheinpark-Center und Rommerskirchen wurden mit „sehr hohem Handlungsbedarf" bewertet. Im Rahmen der sog. Modernisierungsoffensive MOF (Finanzvereinbarung Land/DB/Verkehrsverbünde) sind an 4 Stationen im Kreisgebiet (Meerbusch-Osterath, NE-Am Kaiser, NE-Rheinparkcenter, Rommerskirchen) Umbaumaßnahmen in Planung. An den Haltepunkten der Regiobahn sind Anpassungen der Höhen Bahnsteig/Fahrzeug beabsichtigt.

Bestnoten erhielten die Haltepunkte Holzheim, IKEA Kaarst, Kaarster Bahnhof, Kaarst Mitte/Holzbüttgen, Kaarster See, Kapellen-Wevelinghoven, Kleinenbroich und Korschenbroich.

Die Einzelbewertungen sämtlicher Bahnhöfe im Rhein-Kreis Neuss sind in der beigefügten Anlage ersichtlich. Der vollständige Stationsbericht wurde auf der Website des VRR veröffentlicht: VRR Stationsbericht_2023

Anlage:
Auszug_Stationsbericht_2023_Rhein-Kreis_Neuss

Anlage 1: Stationsbewertungen

Stadt / Kreis	Station	Bewertung Aufenthaltsqualität	Bewertung Fahrgastinformation	Bewertung Barrierefreiheit	Gesamtbewertung	Anmerkungen zu den Bewertungen	Stufenfreiheit über: **A**ufzug / **R**ampe (bzw. höhengleicher Zugang)	Förderprogramme / Ausbaumaßnahmen	aktueller Projektstand
	Marl-Sinsen	😐	😀	😀	🙂		A		
	Recklinghausen Hbf	🙂	😀	😀	😀		A		
	Recklinghausen Süd	😐	😀	😀	🙂		R		
	Rhade	🙂	😀	😀	🙂		R		
	Sythen	😐	🙂	☹	😐		R	MOF 3	in Planung
	Wulfen	😐	🙂	☹	😐		R	Niederrhein-Münsterland-Netz	in Planung
Kreis Viersen	Anrath	😐	😀	😀	🙂		R		
	Boisheim	🙂	😀	☹	😐		R		
	Breyell *	😐	😀	😀	🙂		R		
	Dülken *	😐	🙂	😀	😐		A		
	Kaldenkirchen *	😐	😀	☹	😐		-	MOF 3	in Planung
	Kempen (Niederrhein)	🙂	😀	😀	😀		R	Niederrhein-Münsterland-Netz	in Planung
	Viersen *	☹	🙂	😀	😐		A		
Kreis Wesel	Alpen	😐	😀	☹	😐		R	Niederrhein-Münsterland-Netz	in Planung
	Dinslaken *	😐	😀	🙂	😐		A	Ausbau ABS 46/2	in Planung
	Friedrichsfeld	😐	😀	☹	😐	Einschränkungen hinsichtlich der barrierefreien Erreichbarkeit aufgrund provisorischer Bahnsteige	-	Ausbau ABS 46/2	Provisorium: fertiggestellt Endzustand: in Planung
	Hamminkeln	🙂	😀	😀	😀		R		
	Hamminkeln-Dingden	🙂	😀	😀	🙂		R		
	Mehrhoog *	🙂	😀	🙂	😀		R		
	Millingen (Rheinberg)	🙂	😀	☹	😐		R	Niederrhein-Münsterland-Netz	in Planung
	Moers	☹	😀	😀	😐		A		
	Rheinberg	😐	😀	☹	😐		R	FABB Säule 1	in Planung
	Voerde	😀	😀	🙂	😀		R	Ausbau ABS 46/2	Provisorium: fertiggestellt Endzustand: in Planung
	Wesel	😐	😀	😀	🙂		A		
	Wesel-Blumenkamp	🙂	😀	😀	😀		R		
	Wesel-Feldmark	🙂	😀	☹	😐		R		
	Xanten	😐	😀	☹	😐		R	FABB Säule 2	in Planung
Rhein-Kreis Neuss	Büttgen	😐	😀	🙂	🙂		R		
	Dormagen	😐	😀	😀	🙂		A		
	Dormagen Chempark	🙂	😀	😐	😐		-	FABB Säule 2	in Planung

* Station mit Bahnhofsplan

Anlage 1: Stationsbewertungen

Stadt / Kreis	Station	Bewertung Aufenthaltsqualität	Bewertung Fahrgastinformation	Bewertung Barrierefreiheit	Gesamtbewertung	Anmerkungen zu den Bewertungen	Stufenfreiheit über: **A**ufzug / **R**ampe (bzw. höhengleicher Zugang)	Förderprogramme / Ausbaumaßnahmen	aktueller Projektstand
	Frimmersdorf						R		
	Grevenbroich						A		
	Gustorf						R		
	Hochneukirch						-		
	Holzheim (b Neuss) *						R		
	IKEA Kaarst						R	§ 13 ÖPNVG NRW	in Planung
	Jüchen						-		
	Kaarster Bahnhof						R	§ 13 ÖPNVG NRW	in Planung
	Kaarst Mitte/Holzbüttgen						R	§ 13 ÖPNVG NRW	in Planung
	Kaarster See						R	§ 13 ÖPNVG NRW	in Planung
	Kapellen-Wevelinghoven						R		
	Kleinenbroich						R		
	Korschenbroich *						R		
	Meerbusch-Osterrath						R	MOF 2	in Planung
	Neuss Hbf						A		
	Neuss Allerheiligen *						R		
	Neuss Am Kaiser						-	MOF 3	in Planung
	Neuss Rheinpark-Center *						-	MOF 3	in Planung
	Neuss Süd *						R	§ 13 ÖPNVG NRW	im Bau
	Nievenheim						R		
	Norf						A		
	Rommerskirchen						A	MOF 3 (Modernisierung)	in Planung

Legende

	Aufenthaltsqualität: "hervorragend"
	Aufenthaltsqualität: "zufriedenstellend"
	Aufenthaltsqualität: "verbesserungswürdig"
	Aufenthaltsqualität: "unzureichend"

	Fahrgastinformation: "hervorragend"
	Fahrgastinformation: "zufriedenstellend"
	Fahrgastinformation: "verbesserungswürdig"
	Fahrgastinformation: "unzureichend"

	Barrierefreiheit: "kein Handlungsbedarf"
	Barrierefreiheit: "geringfügiger Handlungsbedarf"
	Barrierefreiheit: "erhöhter Handlungsbedarf"
	Barrierefreiheit: "sehr hoher Handlungsbedarf"

	Gesamtbewertung: "ausgezeichnet"
	Gesamtbewertung: "ordentlich"
	Gesamtbewertung: "entwicklungsbedürftig"
	Gesamtbewertung: "nicht tolerierbar"

* Station mit Bahnhofspaten

Ö 10.1

Rhein-Kreis Neuss

66 - Tiefbauamt

Neuss/Grevenbroich, 12.04.2024

rhein kreis neuss

Sitzungsvorlage-Nr. 66/4278/XVII/2024

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung
Mobilitätsausschuss	07.05.2024	öffentlich

Tagesordnungspunkt:
Anfrage der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 09.04.2024 zum Thema Anschlussstelle Delrath

Sachverhalt:

Die Verwaltung nimmt zu den aufgeführten Fragen im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Zur Planungsausschreibung und der Kostenfortschreibung

Zu 1.1:
Die Erstellung der Entwurfs- und Genehmigungsplanung basiert auf einer europaweiten Ausschreibung. Die Auftragsvergabe erfolgte Ende 2017.

Zu 1.2:
Nein, der Planungsauftrag ist noch nicht final abgeschlossen, damit im laufenden Planfeststellungsverfahren jederzeit Planungsänderungen berücksichtigt werden können.

Zu 1.3:
Die letzte Kostenschätzung in Höhe von 36, 5 Mio. € datiert von Mai 2020. Im Dezember 2023 ist eine inflations- und konjunkturbereinigende pauschale Kostenerhöhung in Höhe von ca. 10% erfolgt.

Zu 1.4:
39% von den Gesamtkosten.

Zu 1.5:
Die Kostenschätzung basiert auf dem heutigen Stand der Genehmigungsplanung.

Zu 1.6:
Ja, alle Planungsänderungen bis einschließlich dem 3. Deckblattverfahren sind berücksichtigt.

2. Zur Umlegung von Gashochdruckleitungen

Zu 2.1:
Dass der RKN die Kosten für die Verlegung der – vorhandenen und dinglich im Grundbuch gesicherten - Gasleitungen (als notwendige Folgemaßnahme des Straßenneubauprojektes) zu tragen hat, ergibt sich unmittelbar aus den gesetzlichen Bestimmungen (u.a. § 4 Abs.1 Satz 1 Rahmenvertrag-RaV).
Mit der GASCADE Gastransport GmbH und der Open Grid Europe GmbH hat der RKN im Aug./Sept. 2022 einen Dienstleistungsvertrag über die eigentliche Planung der Umlegung der Leitungen (2 Erdgashochdruckleitungen und 1 Lichtwellenleitertrasse) der GASCADE und der OGE geschlossen.

Zu 2.2:
Im bisherigen Planfeststellungsverfahren war aus Kosten- und Verfahrensgründen vom Vorhabenträger die Dükerung der Gashochdruckleitungen vorgesehen. Einer geplanten Dükerung haben die Leitungsbetreiber im Planfeststellungsverfahren jedoch nicht zugestimmt. Infolgedessen wurde von Leitungsbetreibern eine Umlegung der Leitungen gefordert, die von der Planfeststellungsbehörde letztendlich in Form eines Deckblattverfahrens dem Rhein-Kreis Neuss als Vorhabenträger nahegelegt wurde. Die Kosten der baulichen Umlegung der betroffenen Leitungen, die später zu den Gesamtherstellungskosten hinzuzurechnen sind, können derzeit nicht exakt beziffert werden; ebenso wenig etwaige Entschädigungsaufwendungen betroffener Endkunden in Abhängigkeit eventueller temporärer Versorgungsunterbrechungen.

Die Kostenregelungen bezüglich Leitungsverlegungen sind nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses. Die konkrete Kostenermittlung erfolgt i. d. R. nach Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses in Kenntnis aller final planfestgestellten Auflagen und Nebenbestimmungen in einer separaten Bau- und Ausführungsvereinbarung mit den Leitungsbetreibern.

Zu 2.3:
Von einer temporären Außerbetriebnahme der Gasdruckleitungen ist auszugehen, ein konkreter Zeitraum ist nicht bekannt

Zu 2.4:
Ja, vermutlich sind hiervon der Chempark und ALU Norf betroffen

Zu 2.5:
Nein, Regelungen bezüglich eines Produktionsausfalls bestehen bisher nicht

Zu 2.6:
Hierzu gibt es bisher keine Erkenntnisse

Zu 2.7:
Ja, Kostenträger ist der Rhein-Kreis Neuss als Veranlasser und Vorhabenträger (siehe 2.2)

Zu 2.8:
Ja, die Kosten für die Leitungsverlegungen (sog. Bauleistungen für Dritte) hat der Rhein-Kreis Neuss als Vorhabenträger zu tragen und diese haben, wie jeder konsumtive Aufwand, grundsätzlich auch rechnerischen Einfluss auf die Berechnungsgrundlagen der Kreisumlage.

Zu 2.9, zu 2.10 und zu 2.11:
Der Vorschlag ca. 176 Kubikmeter Wasser aus dem Silbersees zum Zwecke der Druckprüfung der neu verlegten Erdgasleitungen zu entnehmen und nach erfolgter Druckprüfung vor Ort zu versickern, wurde von Leitungsbetreibern gemacht. Der Vorschlag wird nach Prüfung der zuständigen UWB aber kritisch gesehen und eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme aus dem Uferbereich des Silbersees kann nicht in Aussicht gestellt werden. Alternativ haben die Leitungsbetreiber aber auch im Antrag geplant, das benötigte Wasser mit Tankwagen anzuliefern.

Zu 2.12 und zu 2.13:
Die gemachten Aussagen sind schlichtweg inhaltlich falsch. Die Kreisverwaltung ist nicht für das Verfahren zur Verlegung der Erdgashochdruckleitungen zuständig.
Herr des laufenden Planfeststellungsverfahren für den Neubau der AS-Delrath ist alleinig die Bezirksregierung Düsseldorf in ihrer Funktion als Planfeststellungsbehörde. Die Entscheidung, dass die Umlegung der Erdgashochdruckleitungen nunmehr Bestandteil des laufenden Planfeststellungsverfahrens wird und in Form eines Deckblattverfahrens durchgeführt wird, obliegt der Entscheidungshoheit der zuständigen Planfeststellungsbehörde.

3. Zu den Gesamtkosten und dem weiteren Vorgehen

Zu 3.1:
Die grundsätzliche Förderfähigkeit der Maßnahme ist durch die Anerkennung des Einplanungsantrages unstrittig. Die entsprechenden Haushaltsmittel in Höhe des vom Kreis zu erbringenden Eigenanteils sind haushaltsmäßig etatisiert.

Zu 3.2:
Voraussetzung für die verbindliche Bewilligung von Fördermitteln sind der rechtskräftige Planfeststellungsbeschluss und der nachgewiesene Grunderwerb für das Straßenbauvorhaben.

Zu 3.3:
Ja, davon geht der Rhein-Kreis-Neuss aus, weil die Förderkriterien erfüllt werden.

Zu 3.4:
Jedes Jahr hat der Kreistag im Rahmen seiner Etatberatungen entsprechende haushaltsrechtliche Beschlüsse gefasst. Eine etwaige Projektkostendeckelung unterläge der vorherigen politischen Beschlussfassung.

Zu 3.5:
Die detaillierte Kostenschätzung wurde im Rahmen des im Mai 2020 gestellten Förderantrages bei der Bezirksregierung Düsseldorf hinterlegt. Die aktuell beantragten und auch genehmigten Haushaltsmittel für den Neubau der AS-Delrath basieren auf der aktuellen Kostenschätzung.

Zu 3.6:
Ja, im Mai 2020 wurde der Bezirksregierung Düsseldorf der Zuschussantrag nebst Kostenschätzung vorgelegt.

Anlagen:
20240507 Anfrage MobAS Delrath - Kosten

Ö 10.1

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreistagsfraktion, Schulstr. 1, 41460 Neuss

FRAKTION IM RHEIN-KREIS NEUSS

rhein kreis neuss

Schulstraße 1
41460 Neuss
Tel: +49 (2131) 1666-81
Fax: +49 (2131) 1666-83
fraktion@gruene-rkn.de

An den Vorsitzenden des Mobilitätsausschusses
Herr Erhard Demmer
Kreisverwaltung
41460 Neuss

Dienstag, 9. April 2024

Anfrage für den MobilitätsAS am 7.5.2024

Anschlussstelle Delrath / Kosten, Erwerb von Grundstücken

Sehr geehrter Herr Demmer,

im Rahmen der Offenlage zur Anschlussstelle Delrath ergaben sich diverse weitere Fragen, die wir bitten mit dieser Anfrage im nächsten Mobilitätsausschuss, am 7.5.2024 mit den jeweiligen Zuständigkeiten zu beantworten.

1. Zur Planungsausschreibung und der Kostenfortschreibung:

In einer Präsentation des RKN zu dem Vorhaben AS Delrath, veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Dormagen, wird mit Status 2017 angegeben, dass nach Eingang der Verkehrsgutachten und der Rechtsgutachten eine europaweite Planungsausschreibung erfolgen wird. Die Gutachten liegen seit einigen Jahren vor.

1.1. Wurde zwischenzeitlich eine europaweite Planungsausschreibung durchgeführt und wann?

1.2. Ist diese durch Vergabe der Leistungen abgeschlossen?

1.3. Gibt es eine aktuelle Kostenfortschreibung für den Bau und mit welchem Status?

1.4. Wie hoch wäre der Anteil, der für die Maßnahmen an der A 57 vom RKN an die Autobahn GmbH (Bund) erstattet werden müsste, für Brückenbauwerk, Anschlussohren, Beschleunigungsstreifen, …?

1.5. Auf welchem Planungsstand basiert diese Kostenschätzung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung?

1.6. Wären alle Planungsänderungen bis dato damit berücksichtigt?

2. Zur Umlegung von Gashochdruckleitungen:

Im Erläuterungsberichts zu der Umlegung von Gashochdruckleitungen wurde erwähnt, dass der RKN die Kosten für diese Umlegung trägt. Siehe Unterlage 23: Erläuterungsbericht, Seite 5, Punkt 1.3 des Erläuterungsberichts.
Wir bitten in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

2.1. Trifft es zu, dass der RKN die Übernahme der Kosten für die Verlegung zugesagt hat, wurde das schriftlich fixiert?

2.2. Da die Umlegung der Gashochdruckleitungen im bisherigen Planfeststellungsverfahren nicht berücksichtigt wurde werden erhebliche zusätzliche Kosten zu den bisherigen Kosten hinzukommen.

In welcher Höhe entstehen Kosten und für welche Leistungen genau? Wir bitten um Kostenschätzungen oder liegt bereits eine Kostenschätzung für die Verlegung der Gashochdruckleitung vor, die mit den Unterlagen im 4. Deckblattverfahren ausgelegen hat?

2.3. Ist es zutreffend, dass bei späterer Inbetriebnahme die Gasversorgung um mindestens eine Woche unterbrochen werden muss?

2.4. Ist es richtig, dass hiervon der Chempark und möglicherweise ALU Norf betroffen sein könnten?

2.5. Bestehen Regelungen, falls dies mit einem Produktionsausfall verbunden ist?

2.6. Bestehen hierzu Überlegungen oder Vereinbarungen zu möglichen Kostenaufwendungen?

2.7. Müssen wir davon ausgehen, dass eventuell anfallende Kosten durch den Rhein-Kreis Neuss übernommen werden müssen?
Eine Plangenehmigung setzt im Regelfall die Kostenübernahmen durch den Vorhabenträger voraus.

2.8. Würde sich dies auf die Kreisumlage auswirken? Und wenn ja, gibt es eine Kalkulation?

2.9. Ist es richtig, dass für die Spülung der Gasleitungen nach Verlegung Wasser aus dem Silbersee genutzt werden soll, um dieses anschließend auf den Äckern zu versickern? Siehe Seite 9, Punkt 4 - Wasserrechtlicher Antrag

2.10. Wurde diese Variante - Wasser aus dem Silbersee und die Versickerung nach Spülung - gutachterlich geprüft?

2.11. Der Silbersee mit Uferbereich gehört zum Biotopkataster Regionalplan. Geht die Verwaltung davon aus, dass eine Wasserentnahme zulässig und unproblematisch ist? Gibt es eine diesbezügliche Prüfung?

2.12. Die Verwaltung geht davon aus, dass der Rhein-Kreis Neuss für ein solches Planfeststellungsverfahren zuständig ist und dass für die Verlegung der Gasleitungen auf ein normalerweise übliches, gesondertes Planfeststellungsverfahren verzichtet werden kann.
Wie begründet die Verwaltung, dass das im konkreten Sachverhalt planungsrechtlich zulässig wäre?

2.13. Gibt es hierzu evtl. noch rechtlichen Klärungsbedarf?

3. Zu den Gesamtkosten und dem weiteren Vorgehen in den Gremien des RKN:

3.1. Ist die Finanzierung **aller** Kosten gesichert?

3.2. Steht fest, ob es Fördermittel für das Vorhaben auf absehbare Zeit geben wird? Und wenn ja, in welcher Höhe?

3.3. Geht der RKN davon aus, dass das Vorhaben die Bedingungen erfüllt in das Straßenbauförderprogramm aufgenommen zu werden und wie wird das begründet?

3.4. Welche Beschlüsse wurden wann im Kreistag zu den Kosten gefasst und mit welcher Begrenzung nach oben?

3.5. Wurden dem Kreistag oder seinen Ausschüssen jemals eine **detaillierte** Kostenschätzung **aller** Posten vorgelegt und sei es nur zur Kenntnisnahme?

3.6. Wurde der Genehmigungsbehörde bereits eine detaillierte Kostenschätzung vorgelegt? Der RKN hat die Bezirksregierung aufgefordert, eine Genehmigung des Vorhabens über ein sozio-ökonomisches Abwägungsverfahren herbeizuführen. Der bekannte Störfallbelang konnte bisher zu keiner Genehmigung führen, da der Konflikt nicht gelöst werden konnte. In einem solchen Abwägungsverfahren sind auch die Kosten, die Wirtschaftlichkeit und die Finanzierbarkeit aufzuzeigen, die als wesentlicher Abwägungsbelang zu berücksichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Schenke
Fraktionsvorsitzende

Dirk Schimanski
Fraktionsvorsitzender

Gez. Jürgen Peters
Kreistagsabgeordneter